

dadurch zu erreichen, daß der Kreis der Mitarbeiter sich immer mehr erweitert. Der Titel zeigt, daß dieß auch in diesem Jahre geschehen, und die vermehrte Bogenzahl, daß dieß dem Werke selbst zu gute gekommen ist. In dieser Vermehrung der Arbeit liegt zugleich die Entschuldigung, daß die Referate über Entwicklungsgeschichte, sowie Index und Register noch fehlen. Sie waren noch für den Herbst dieses Jahres versprochen.

Schüller, Dr. Max, Privatdoc., über die Localbehandlung des chronischen Blasenkatarrhs, ein Beitrag zur Chirurgie der Harnorgane. Mit 7 in d. Text eingedr. Holzschn. Berlin, 1877. G. Reimer. (52 S. gr. 8.) M. 0, 75.

Die Abhandlung besteht aus einer Reihe von Artikeln, die bereits in der „Deutschen medicinischen Wochenschrift“ veröffentlicht worden sind; sie sind vorzugsweise für den praktischen Arzt bestimmt, den sie mit der Methodik der Localen Behandlung des Blasenkatarrhs vertraut machen sollen. Diesen Zweck erfüllt dieß Schriftchen ganz gut. — Die beigegebenen Zeichnungen sind nicht scharf und deutlich genug.

Uffelmann, Dr. Jul., Privatdoc., die Diät in den acut-sieberhaften Krankheiten. Mit 3 Holzschn. Leipzig, 1877. Vogel. (2 Bll., 132 S. Lex.-8.) M. 2, 50.

Von der Bedeutung, die eine zweckmäßige Ernährung in allen acuten Krankheiten hat, ausgehend, schildert der Verf. zunächst die verschiedenen Anschauungen, die im Laufe der Jahrhunderte von den Ärzten vertreten und angewendet wurden, um sodann in eingehender, vielfach durch eigene Versuche gestützter Darstellung sich der pathologischen Veränderungen der Verdauung zuzuwenden, insbesondere das Verhalten des Speichels, des Magensaftes, der Galle und des Pankreas-saftes, wie die Verdauung im Dünn- und Dickdarm zu untersuchen. Die Frage, ob die Ernährung durch Proteinstoffen in Fieber eine Steigerung desselben hervorruft, ist nach der ganz richtigen Ansicht des Verf.'s so nicht zu beantworten, man muß vielmehr, wenn man Klarheit in den Gegenstand bringen will, unterscheiden zwischen dem Genuße von Eiweißstoffen und der wirklichen Aufnahme desselben ins Blut. Aufnahme von Proteinstoffen, die im Fieber stets unbedeutend ist, steigert den Stoffwechsel keineswegs so, daß unter allen Umständen eine vorhandene febrile Erregung erhöht werde, und wenn der Genuß eiweißhaltiger Nahrung sehr häufig ein vorhandenes Fieber steigert, so ist daran nicht der Eiweißgehalt an sich, sondern meist die Menge und Consistenz des Genossenen schuld. In der ausführlichsten Weise verbreitet sich der Verf. sodann über die Regulierung der Diät der acutfebrilen Kranken im Allgemeinen und knüpft daran besondere Vorschriften für die Diätetik bei Typhus, Magen-Darmkatarrh, Dysenterie, Peritonitis, Pneumonie, Meningitis, Masern und Scharlach. — Das Werkchen verdient warme Empfehlung, ist streng wissenschaftlich gehalten und bringt manche, namentlich dem praktischen Arzte, wichtige Fingerzeige. Die beiden letzten Abschnitte sind etwas breit gehalten, durch die öfteren Wiederholungen und Aufzählungen der Speisen etwas ermüdend.

Deutsche Zeitschrift f. prakt. Medicin. Red. B. Fränkel. Nr. 43.

Inh.: F. Ahlfeld, zur Frage über die Quelle des Fruchtwassers. — Henke, zur Casuistik der vollkommenen Nabel-Darm-Fisteln durch Perforation des Ductus omphalo-entericus. — Analecten; zur Tagesgeschichte; Personalien.

Correspondenz-Blatt des niederrhein. Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege. Red.: Lent. 6. Bd. Nr. 7-9.

Inh.: Lent, zur Frage der Fluß-Verunreinigung in Deutschland. — A. Colßman, die überhandnehmende Kurzsichtigkeit unter der deutschen Jugend, deren Bedeutung, Ursachen, Verhütung. — Aus den Veröffentlichungen des Kaiserlich Deutschen Gesundheitsamtes. — W. v. d. Mark, Analyse von Brunnen-, Bach- und Flußwässern, vorzugsweise von solchen aus der Stadt und Umgegend von Hamm in Westfalen. — v. Raug, ist Bier ein Nahrungsmittel und von welchem

Werthe? — Zur animalen Vaccination. — Gesetz, betreffend den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen kleinen Kinder, für das Großherzogthum Hessen. — Instruction für die Markt- und Bezirks-Inspectoren zur Vornahme der Victualien-Beschau in München. — Verordnung der französischen Regierung zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Dec. 1874 über den Schutz der Kinder im ersten Lebensalter. — Aus der chemisch-mikroskopischen Untersuchungs-Station des Vereins.

Psychiatr. Centralblatt. Redig. von M. Gausler u. Th. Meynert. Nr. 8-9.

Inh.: B. Sander, ein Fall von Delirium potatorum als casuistischer Beitrag zur Lehre von den Sinnesstörungen. — Correspondenzen; Buchschau.

Friedrich's Blätter für gerichtl. Medicin u. Sanitätspolizei. Hrsg. von C. v. Hecker u. C. Klinger. 28. Jahrg. 6. Heft.

Inh.: Brunner, Melancholie, Geistesverwirrtheit, maniacalische Anfälle, Todtschlagsversuche, Heilung, (Schluß). — Statistik der Strafrechtspflege in Bayern nebst Beiträgen zur gerichtsarztlichen Casuistik für das Jahr 1875; mitgeth. von C. Majer. — Untersuchung wegen Mord der Anna Hummel, Bauernfrau von Buglohe, in der Richtung gegen ihren Ehemann Joseph Hummel; mitgeth. von Schmelcher. — Mair, Mittheilungen aus der gerichtsarztlichen Praxis. 3. u. 4.

Sprachkunde. Literaturgeschichte.

A View of the Hindu Law as administered by the High Court of Judicature at Madras. By J. H. Nelson, M. A., District Judge of Cuddapah, etc. Madras, 1877. (IV, 153, VII S.)

Diese scharfsinnige Arbeit eines hohen englischen Beamten in Südbindien beruht zwar vornehmlich auf den von ihm in dem Districte Madura gemachten Erfahrungen und betrifft nur das Erbrecht, man darf aber wahrscheinlich auch auf das übrige altindische Civilrecht, d. h. soweit es in den wissenschaftlich ganz werthlosen Manuals von Macnaghten, Strange, Standish Grove Grady u. A. Bearbeitung gefunden hat, und auf den größten Theil von Indien die Resultate ausdehnen, zu denen der Verf. in Betreff der bei den südbindischen Gerichtshöfen geltenden indischen Rechtsätze gelangt. Diese Sätze, die zumeist aus den obigen englischen Handbüchern oder den darin benützten Quellen gewonnen sind, stehen, wie der Verf. in dem Haupttheile seines Werkes mit juristischer Schärfe darthut, sowohl zu dem jetzigen Gewohnheitsrechte als zu dem Geiste und Buchstaben der indischen Gesetze selbst vielfach in entschiedenem Widerspruche. So z. B. der Grundsatz, daß der Sohn oder Enkel seinen Vater und Großvater zwingen könne, gegen seinen Willen eine Theilung der ererbten Familiengüter vorzunehmen. Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß eine isolierte Stelle der Mitaksharā diesen Grundsatz unterstützt, und Nelson hätte als Nichtsanskritist nicht versuchen sollen, dieselbe anders zu deuten, da sein Deutungsversuch zwar allenfalls in Bezug auf Colebrooke's Uebersetzung, aber nicht auf das Original (Calc. ed. p. 175) zulässig ist. Aber die Omnipotenz des paterfamilias, die einen Grundsatz wie den obigen als nothing short of monstrous erscheinen läßt, tritt gleichmäßig in den Rechtsanschauungen der modernen Südbindier, über die Nelson aus eigener Erfahrung berichtet, und in den alten Sanskritwerken hervor, wie dem Bandhāyana und Gautama für eine Vermögenstheilung ausdrücklich die Zustimmung des Vaters voraussetzen. Gerade dieß ist offenbar das πρότερον ψῆδος in dem sogenannten Hindu Law der englischen Juristen, daß dasselbe nicht direct aus den alten Gesetzbüchern selbst (z. B. aus einer derartigen Sammlung kritisch gereinigter Texte über Erbrecht, wie sie Bühler in seinem Dig. giebt), sondern aus der Mitaksharā und noch späteren Producten der Commentatorenperiode geschöpft ist, die lediglich als Sammlungen von Citaten und als gelehrte, leider in hohem Grade scholastische Commentare von Werth sind. Der Gegensatz zwischen dem aus ihnen abstrahierten und dem Gewohnheitsrechte der jetzigen Generation ist um so größer, als die Anzahl derer, die heutzutage noch das Dharmasāstra als

Autorität anerkennen, im Verhältnisse zur Gesamtbevölkerung geringer ist, ganz besonders in Südbindien, wo die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung völlig abweichenden Gebräuchen huldigt, z. B. der Polyandrie, über die hier interessante Details beigebracht werden. Für die indische Alterthumskunde sind die lehrreichen Mittheilungen des Verf.'s über die Sitten der nicht-brahmanistischen Einwohner Südbindiens, für die er das Hindu Law ganz abgeschafft wissen will, namentlich insofern von Bedeutung, als sie zeigen, auf welche Kasten man nicht das Augenmerk zu richten hat bei Beantwortung der wichtigen Frage, inwieweit die altindischen Gesetze ins Volk eingebracht sind. Diese Gesetze erkennen ja die Particularrechte gewisser Kasten und Gegenden schon ausdrücklich an, so in dem interessanten Abschnitt der Smriticandrikā über Localrechte bezaharma, von dem der Verf. auf S. 115 ff. eine ihm von Burnell mitgetheilte Uebersetzung giebt. Für die wirklich brahmanistischen Indier sollten nach seiner anscheinend wohl begründeten Ansicht nur die Hauptgrundsätze des Erbrechtes gesetzlich fixiert werden, wofür er selbst einige gute Winke giebt. Betreffs dieser Hauptgrundsätze mindestens stellt auch er, trotz seines etwas abfälligen Urtheils über die unjuristische Natur der indischen Rechtsbücher, nicht in Abrede, daß sie dem geltenden Recht entsprungen sind, und scheint überhaupt der S. 132 citierten Ansicht Burnell's (ihm ist auch sein Buch gewidmet) beizustimmen, daß man „keinen Grund zu der Annahme habe, als ob die alten Gesetzbücher (im Gegensatz zu den Commentaren) nicht das zur Zeit ihrer Abfassung geltende Recht enthielten“.

J—y.

Faber, Ernst, Missionar, eine Staatslehre auf ethischer Grundlage oder Lehrbegriff des chinesischen Philosophen Mencius. Aus d. Urtexte übersetzt etc. Elberfeld, 1877. Friderichs. (VII, 273 S. gr. 8.) M. 5.

Meng-tsi, vulgo Mencius, der beliebteste und vielleicht bedeutendste Nachfolger des Confucius, war gleich diesem ein Spruchphilosoph, der seine ethisch politischen Ansichten nicht in einem Systeme niedergeschrieben, sondern von Fall zu Fall, wie es just die Gelegenheit brachte, ausgesprochen hat. Das Buch, welches seinen Namen trägt, das vierte der sogenannten ssi-schu (vier Classifier), ist eine aller philosophischen Ordnung entbehrende Sammlung seiner Aussprüche und gerade in dieser naiven Form sehr anziehend und zu Gemüthe gehend. Herr Ernst Faber hat, ähnlich, doch nicht ganz so wie er es seiner Zeit mit dem Lün-iü („der Lehrbegriff des Confucius, Hong-fong 1872, 8.“) gethan, die ethisch-politischen Anschauungen unseres Philosophen in ihrem inneren Zusammenhange zu erfassen und darzustellen unternommen, und das gegenwärtige, weiteren gebildeten Kreisen gewidmete Buch ist der Vorläufer eines größeren für Sinologen berechneten Werkes. Es enthält den vollen Rahmen dieses letzteren, 516 Paragraphen, von denen aber manche vor der Hand unausgefüllt bleiben durften. In einer schön geschriebenen Einleitung, S. 19—36, über die ostasiatische Frage, die Bedeutung des Chinesischen für die Wissenschaft und die chinesische Literatur bis auf Mencius, wird der Leser zweckmäßig auf das Lehrsystem des Weltweisen vorbereitet. Für letzteres selbst hat der Verf. die synthetische Darstellungsweise gewählt: I. Von den Fundamentalbegriffen des Ethischen; A. Güter; B. Tugenden und Pflichten. II. Reale Darstellung des Ethischen; A. Individuelle Aneignung resp. Charaktere; B. Ethisch-soziale Beziehungen. III. Resultat resp. Ziel der ethischen Entwicklung (der Staatsorganismus); A. Nationale Defonomie; B. Nationale Bildung; C. Landesverteidigung; D. Innere Politik. Weitere Unterabtheilungen dieses mit Geist und Kunst angelegten Fachwerkes übergehen wir.

Den Kern der Paragraphen bilden die citierten Aussprüche des Mencius, deren Uebersetzung, soweit sich dieß nach einer

nur brockenweisen Vergleichung mit dem Urtexte sagen läßt, als musterhaft gelten darf; der Gebrauch von „Hochwürden, Wohlgeboren“ für sinnverwandte chinesische Höflichkeitswörter und einzelnes Andere, was dem Fernerstehenden zopfmäßig vorkommen mag, braucht vielleicht nicht nachgeahmt, gewiß aber auch nicht getadelt zu werden. Die Anmerkungen des Verf.'s sind von liebenswürdiger Frische und Wärme, nur oft etwas homiletisch, Ruhezwendungen auf die Gegenwart machend. Soweit es sich dabei um China's Gegenwart handelt, lassen wir dieß gelten; uns eröffnet sich dabei manch lehrreicher Einblick, und die Amtsbrüder des Verf.'s im Mittelreiche werden noch lange durch passende Anführungen aus Mencius mehr erreichen als durch Bibelsprüche. Der Verf. selbst spricht Aehnliches freimüthig aus. Seine gelegentlichen Hinweisungen und Seitenhiebe auf europäische Verhältnisse mögen unbesprochen bleiben.

Ganz unvorgreiflich möchten wir aber fragen: war die synthetische Darstellung wirklich hier die gebotene? sollte sie es sein, welche der Genesis der Gedanken im Hirne des Meng-tsi entspricht? Man denke: Der Mann sieht sein großes Vaterland in jämmerlichem Verfall, er prüft die Ursachen des Uebels und sucht nach Rettung; der Rückblick nach einer herrlichen Vergangenheit gewährt ihm ein bis in die Einzelheiten fertiges Bild des idealen Staats- und Volkswesens, einer Wirkung so und so vieler Ursachen. Diese Gesamtwirkung wird ihm Zweck, diese Ursachen werden ihm zunächst Mittel, dann im Verhältnisse zu ihren nothwendigen Voraussetzungen wieder Zweck sein, u. s. f. Wie logisch und systematisch sich ein solcher Gedankengang darstellen lasse, hat u. A. Runo Fischer an seinem Francis Bacon bewiesen. Dem aufmerksamen Leser des vorliegenden Buches dürfte aber dessen Uebersetzung ins Analytische nicht allzuschwer fallen. — Dem Verf., der mit soviel Fleiß als Befähigung sich die Durchforschung der chinesischen Philosophie zur Aufgabe gemacht hat, stellt uns Arbeiten über die bisher noch unübersetzten Tschuang-tsi, Li-tsi und Mi-toh in Aussicht; möge eine verdiente Anerkennung seiner heutigen Leistung ihn in seinem Vorhaben bestärken!

G. v. d. G.

Commodiani Carmina, recogn. E. Ludwig. Particula altera carmen apologeticum complectens. Leipzig, 1877. Teubner. (XLIII, 43 S. 8.) M. 0, 90.

Die Sammlung von Textausgaben der Bibliotheca Teubneriana hat durch die von Ludwig besorgte Ausgabe des Carmen apologeticum Commodian's einen erfreulichen Zuwachs erhalten. Der Herausgeber hat den Text dieses zuerst (1852) von Pitra nach einer aus dem Kloster Bobbio stammenden, jetzt in der bekannten Philipps'schen Sammlung zu Cheltenham in England befindlichen Handschrift des 8. Jahrhunderts herausgegebenen Gedichtes durch sorgfältige Nachprüfung des bisher Geleisteten sowie durch eigene meist mit leichter und glücklicher Hand ausgeführte Emendationen in der Weise gefördert, daß nur noch an einzelnen Stellen eine kleine Nachlese kritischer Arbeit nöthig erscheint, für welche Ref. folgende Bemerkungen zur Erwägung stellt: B. 257 spricht für das handschriftliche ventum est ut (inventum est L.) die gleiche durch die astrologische Form geschützte Wendung Instr. I, 18, 6: ventum est ad summum ut Caesar etc. B. 794: cedet dolor omnis a corpore, cedet et vulgus Cob.; Ludwig's vulnus liegt ebenso nahe als Pitra's ulcus, doch dürfte für letzteres die Stelle ulcoribus corpus vexatur Instr. I, 26, 12 den Ausschlag geben. B. 485 ist novissima altari visti, wie Ludwig schreibt, wohl kaum richtig; etwas Besseres hat freilich auch Ref. nicht zur Hand. B. 971 ist pariter deo cantant zu lesen.

Ein Index latinitatis bringt die bemerkenswerthesten sprachlichen Erscheinungen; manche Beobachtungen aus diesem Gebiete sind gelegentlich in der praefatio mitgetheilt und verwerthet.